

STADT BAD LIEBENZELL
LANDKREIS CALW

SATZUNG

**über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen**

vom 11. Juli 1967

**in der Fassung der 2. Änderung
durch die Euro-Anpassungs-Satzung
vom 13. November 2001**

Aufgrund von § 8 Absatz 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStr.G) in der Fassung vom 19.04.1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 854) und §§ 16 und 19 Absatz 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung vom 18.12.1995 (Gesetzblatt 1996 Seite 29) i.V. mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 15.02.1982 (Gesetzblatt Seite 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.02.1996 (Gesetzblatt Seite 104) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 03.10.1983 (Gesetzblatt Seite 578, ber. Seite 720), zuletzt geändert vom 18.12.1995 (Gesetzblatt 1996 Seite 29), hat der Gemeinderat am 13. November 2001 folgende

SATZUNG
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
vom 11.07.1967
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 13. November 2001

beschlossen:

§ 1

- (1) Für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung (Sondernutzung) der öffentlichen Straßen (einschließlich Fußgängerzonen), die in der Baulast der Stadt Bad Liebenzell stehen, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses vom 17.09.1996 (Anlage zur Satzung) erhoben. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß Bestimmungen des Bundes- Fernstraßengesetzes oder des Straßengesetzes nach dem bürgerlichen Recht richtet.
- (2) Eine Sondernutzung ist auch dann gebührenpflichtig, wenn sie einer Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes oder nach § 18 Absatz 1 Satz 2 des Straßengesetzes nicht bedarf.

§ 2

Erlaubnisansträge sind mit Angabe von Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde (Stadt) zu stellen. Die Gemeinde (Stadt) kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 3

Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Gebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

§ 4

- (1) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im übrigen in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen, in Sonderfällen durch Vornundertsätze vom Umsatz oder Sätze pro qm nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt. Soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für die Tagesgebühren im Einzelfall den Wochengebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Wochengebühr; soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für die Wochengebühr im Einzelfall den Monatsgebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Monatsgebühr, soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für Monatsgebühren im Einzelfall den Jahresgebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Jahresgebühr.
- (2) Sind keine Monats-, Wochen- oder Tagesgebührensätze festgesetzt, sind die Gebühren nach dem Rahmen für Jahresgebühren festzusetzen mit der Maßgabe, dass sich der Gebührenrahmen bei Sondernutzungen für weniger als 6 Monate auf die Hälfte, bei Sondernutzungen für weniger als einen Monat auf 1/10 ermäßigt.
- (3) Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden und im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird der Gebühr für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zugrunde gelegt.

§ 5

Gebührensschuldner ist der Sondernutzungsberechtigte. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das erste Jahr bei der Erteilung der Erlaubnis; der Anspruch auf die nachfolgenden Gebühren entsteht mit Beginn der folgenden Rechnungsjahre.

§ 7

Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden die auf das laufende Rechnungsjahr entfallenden Beträge entsprechend der Bestimmung in Satz 1, die folgenden Jahresbeträge zum 2. Januar eines

jeden Rechnungsjahres fällig. Gebühren, die in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen oder gemäß § 5 Abs. 2 festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig. Gebühren, die durch Vomhundertsätze vom Umsatz festgesetzt werden, werden nach Feststellung des Umsatzes und Bekanntgabe der hieraus errechneten Gebührenschild an den Schuldner fällig. Erfolgt die Feststellung des Umsatzergebnisses nur einmal jährlich, sind auf die voraussichtliche Gebührenschild vierteljährlich Abschlagszahlungen zu leisten, die jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. zur Zahlung fällig sind.

§ 8

Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrunde liegenden Zeitraumes, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 5,- Euro werden nicht erstattet.

§ 9

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 10

Soweit für öffentliche Märkte nach den marktordnungsrechtlichen Vorschriften ein Entgelt erhoben wird, das auch ein Entgelt für die Überlassung des Raumes enthält, werden Gebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.

§ 11

Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 63 Abs. 1 - 3 StrG als Sondernutzungen gelten, werden ab Inkrafttreten dieser Satzung Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

Die Änderungen durch die Euro-Anpassungs-Satzung treten zum 01.01.2002 in Kraft.

**Anlage zur Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren vom 01.01.2002

Vorbemerkung

Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebrauchlich ist und wenn sich nicht aufgrund von § 23 Abs.1 StrG die Einräumung eines Rechtes zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.

Nr.	Gegenstand	Gebühr
1	Überspannungen, Überleitungen und Überbrückungen von öffentlichen Verkehrsflächen	
	a) je Überquerung zu Baustellen	10,- bis 17,50 Euro monatlich
	b) Kabelleitungen je lfd. Meter	1,50 bis 2,50 Euro jährlich
	c) Rohrleitungen je lfd. Meter	4,- bis 7,50 Euro jährlich
	d) Überbrückungen je qm	4,- bis 7,50 Euro jährlich
	e) Sonstige	5,- bis 100,- Euro jährlich
2	Werbeanlagen aller Art	
	a) Plakatsäulen, Plakattafeln	20 bis 30 % v. Umsatz
	b) sonstige unter Inanspruchnahme des Straßenkörpers errichtete Anlagen und Einrichtungen	10,- bis 250,- Euro jährlich 5,- bis 25,- Euro wöchentlich
	c) Markisen je angefangenen qm Auskragung in den Straßenraum	10,- bis 250,- Euro jährlich 5,- bis 25,- Euro wöchentlich
	d) Reklame-Uhren, Leuchtbuchstaben und sonstige, lediglich in den Luftraum über der Straße ragende Anlagen u. Einrichtungen	5,- bis 50,- Euro jährlich 2,50 bis 10,- Euro wöchentlich
3	a) Schilder und Tafeln, die nicht unter Nr. 2 fallen	5,- bis 50,- Euro jährlich 2,50 bis 10,- Euro wöchentlich
	b) gebührenfrei sind Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer, wie Hinweisschilder auf Gottesdienste, Zeltplätze, allgemein übliche Sammelhinweisschilder auf Kfz-Hilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten und Hotels sowie Hinweisschilder auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen.	
4	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden dauert, nicht unter Mindestgebühr insgesamt jedoch	je qm 0,50 Euro täglich 5,- Euro
5	Aufstellen oder Abstellen von Fahrzeugen einschließlich Wohnwagen zu nicht gewerblichen Zwecken	2,50 bis 25,- Euro täglich
6	Bewegliche Außenwerbung mittels Werbefahrzeugen je Fahrzeug	2,50 bis 25,- Euro täglich
7	Auslagen je angefangene 0,5 qm	5,- bis 25,- Euro jährlich
8	Automaten je angefangene 0,2 m ³	5,- bis 50,- Euro jährlich
9	Schaukästen je angefangene 0,2 m ³	2,50 bis 5,- Euro monatlich 5,- bis 50,- Euro jährlich
10	Zeitungsständer	5,- bis 50,- Euro jährlich
11	Aufstellen von Gegenständen zum Verkauf	25,- bis 250,- Euro jährlich

12	Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb je qm beanspruchter Verkehrsfläche für die Dauer der Freischanksaison	2,50 bis 25,- Euro
13	Einrichtung von Schaubuden und sonstigen Schaustelleinrichtungen	2,50 bis 25,-Euro wöchentlich
14	Verkaufswagen (ohne festen Standort) a) Obst-, Gemüse- und Früchtehandel, Milch b) Sonstige Waren	1,- bis 2,50 Euro pro qm wöchentlich 1,- bis 5,- Euro pro qm wöchentlich, 5,- Euro Mindestgebühr
15	Verkaufs-, Imbissstände, Kioske u.ä.	1,- bis 2,50 Euro pro qm täglich, 5,- Euro Mindestgebühr
16	Gerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte einschl. Hilfseinrichtungen (z.B. Baugrubenumschließungen)	0,50 bis 2,50 Euro pro qm monatlich
17	Aufstellen von Fahrradständern	5,- bis 25,- Euro jährlich
18	Masten für Freileitungen, Fahnen u.ä. je Mast gebührenfrei sind Fahnen, Masten, Triumphbögen, Maibäume u.ä., anlässlich von Festen oder Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen	0,05 bis 0,25 Euro täglich 1,- bis 2,50 Euro monatlich 5,- bis 25,- Euro jährlich Mindestgebühr insgesamt jedoch 5,- Euro
19	Überbauung des öffentlichen Straßenraumes a) Vordächer, Auskrageplatten, Erker und Balkone bis 2m Ausladung pro m Länge über 2m Ausladung pro m Länge b) Stufen und Sockel je angefangene 30 cm Ausladung je m Länge c) Lichtschächte je qm beanspruchter Verkehrsfläche	einmalig 50,- bis 100,-Euro 50,- bis 125,- Euro einmalig 50,- bis 100,-Euro einmalig 50,- bis 250,-Euro
20	Übermäßige Benutzung der Straße i.S. des § 5 StVO a) genehmigte motorsportliche Veranstaltungen und Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden b) gebührenfrei sind andere genehmigte Veranstaltungen i.S. des § 5 Abs.1Nr.1 StVO, ausgenommen Veranstaltungen zu gewerblichen Zwecken	5,- bis 500,- Euro täglich
21	Feldwegbenutzung (befahren zu nicht-landwirtschaftlichen Zwecken) je Fahrzeug	5,- bis 250,-Euro jährlich 5,-bis25,-Euro wöchentlich 5,- bis 50,-Euro monatlich 5,- bis 15,- Euro täglich
22	Umzüge	5,- bis 50,- Euro
23	Sonstige Veranstaltungen	5,- bis 500,- Euro
24	Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße	5,- bis 250,- Euro jährlich 5,- bis 50,- Euro monatlich 5,- bis 25,- Euro wöchentlich 5,- bis 15,- Euro täglich